

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. August 1953	Nummer 78
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 28. 7. 1953, Ungültigkeitserklärung von Reisepaßvordrucken. S. 1267. — RdErl. 27. 7. 1953, Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 1267.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

Bek. 25. 7. 1953, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisschein-Verordnung. S. 1268.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 28. 7. 1953, Anwendung der Reichsgaragenordnung bei öffentlichen Bauten. S. 1268. — RdErl. 28. 7. 1953, Anbau von Verkehrsstraßen; hier: Behandlung von Landarbeitersiedlerstellen. S. 1269.

L. Justizminister.

Notiz. S. 1270.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Ungültigkeitserklärung von Reisepaßvordrucken

Bek. d. Innenministers v. 28. 7. 1953 —
I — 13 — 38 Nr. 1210/52

Die bei einer Kreisverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verlust geratenen 100 Reisepaßvordrucke — Einzelpässe — mit den Seriennummern 2 305 801 bis 2 305 900 werden für ungültig erklärt.

— MBl. NW. 1953 S. 1267.

Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichungen gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure v. 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40)

RdErl. d. Innenministers v. 27. 7. 1953 — I/23—24.13

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung
A 8	Au, Alfred	3. 6. 21	Köln-Bickendorf, Rektor-Schmitz-Str. 3
B 23	Burmann, Wilhelm	15. 1. 13	Paderborn, Borchener Str. 150
F 7	Fromberg, Gustav	17. 4. 90	Kleve, Gocher Landstr. 11
W 14	Wiedemeyer, Konrad	2. 4. 95	Krefeld-Uerdingen, Krefelder Str. 6
Z 3	Zwiener, Paul	7. 8. 00	Dortmund, Karl-Liebkecht-Str. 15

— MBl. NW. 1953 S. 1267.

G. Arbeitsminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisschein-Verordnung

Bek. d. Arbeitsministers v. 25. 7. 1953 — III 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofflaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Walter Steinbrecher, Duisburg, Hansastr. 78 b	B 24 1952	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Siegfried Seegert, Essen, Deininghaushöhe 20	C 16 1951	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Heinrich Biere, Bergisch-Gladbach, Hauptstr. 56	B Nr. K 13 vom 24. 1. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Köln
Josef Weger, Köln-Deutz, Heribertusstr. 11	A Nr. K 19 vom 7. 1. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Köln

— MBl. NW. 1953 S. 1268.

K. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Anwendung der Reichsgaragenordnung bei öffentlichen Bauten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 7. 1953 —
II A 1 — 2.060 Nr. 1880/53

1. Ich habe Veranlassung, im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen darauf hinzuweisen, daß die Reichsgaragenordnung zwingendes Baurecht und daher auch bei allen öffentlichen Bauten anzuwenden ist.

Bei der Prüfung dieser Baumaßnahmen im Zustimmungsverfahren nach § 2 (1) der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung öffentlicher Bauten vom 20. November 1938 (RGBl. I S. 1677) wie auch gegebenenfalls im ordentlichen Genehmigungsverfahren ist insbesondere darauf zu achten, daß die nach § 2 (1) und (2) erforderlichen Einstellplätze nach Maßgabe meiner mit RdErl. vom 9. August 1950 — II A 270/50 (MBL. NW. S. 825) — bekanntgegebenen Richtlinien geschaffen werden.

Abweichungen von vorstehenden zwingenden Vorschriften sind nur unter den im § 58 (2) genannten Voraussetzungen zulässig und bedürfen in jedem Einzelfall einer eingehenden Begründung.

2. Ich bitte, Ihre nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, bereits bei der Auswahl der Baugrundstücke und bei der Planung der Bauvorhaben die Forderungen der Reichsgaragenordnung zu berücksichtigen.
3. Die Oberpostdirektionen in Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster und die Eisenbahndirektionen in Essen, Frankfurt, Hannover, Köln und Wuppertal sind im gleichen Sinne um Beachtung der Reichsgaragenordnung gebeten worden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Außenstelle Essen,
Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln,
Münster,
alle Bauaufsichtsbehörden,
die Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1953 S. 1268.

Anbau an Verkehrsstraßen; hier: Behandlung von Landarbeitersiedlerstellen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 7. 1953 — II A 1 — 2.010 Nr. 1189/53

Zur Klärung der Frage, ob die Ausnahmebestimmungen unter Abschn. C Ziff. (25) 1 b des im Bezug unter a) angegebenen Erlasses vom 8. September 1936 auch auf Landarbeitersiedlerstellen Anwendung finden können, gebe ich im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes bekannt:

Unter „Bauten für landwirtschaftliche Betriebe“ sind nicht nur landwirtschaftliche Betriebsgebäude (Ställe, Scheunen usw.) zu verstehen, sondern alle Bauten, die mit einem landwirtschaftlichen Betrieb in unmittelbarer oder mittelbarer wirtschaftlicher Verbindung stehen und

daher mehr oder weniger standortgebunden sind. Hierzu gehören auch betriebseigene oder dem Betrieb dienende Wohngebäude für Betriebsangehörige, also auch Landarbeitersiedlungen.

Im Sinne des § 3 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) liegt es nicht, die bäuerliche Siedlung unnötig zu behindern (vgl. RdErl. des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 19. Februar 1936 — IV c 3 Nr. 1180/36 — ZdB. S. 615). Hieraus darf jedoch nicht gefolgert werden, daß für Bauten dieser Art in jedem Falle eine Ausnahme genehmigung erteilt werden muß. Diese darf nach Abschn. C, Ziff. (25) 1 b nur in „besonders liegenden Fällen“ zugelassen werden, und zwar auch nur dann, wenn „eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Straße nicht zu erwarten ist“. Der Wortlaut dieser Voraussetzungen zieht also der Möglichkeit, Ausnahmen zu gewähren, so enge Grenzen, daß es auch bei Landarbeitersiedlungen nicht gerechtfertigt ist, die für besonders liegende Fälle vorgesehene Ausnahme zur Regel werden zu lassen. Es ist vielmehr in jedem Einzelfalle sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit die obigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme gegeben sind. Hierbei ist mit Rücksicht auf die mit Sicherheit zu erwartende weitere Steigerung des Kraftverkehrs ein strenger Maßstab anzulegen, um unerwünschte Folgen hinsichtlich des Anbaues an Verkehrsstraßen zu vermeiden. Andernfalls ist im Interesse der Freihaltung der Verkehrsstraßen von Zufahrten die Baugenehmigung zu versagen.

Bezug: a) Erl. d. Reichs- und Preuß. Arbeitsministers vom 8. 9. 1936 — IV c 3 Nr. 6170/36 (RABl. S. 1 261) —, den preuß. Behörden zur Beachtung mitgeteilt mit Erl. des Preuß. Finanzministers vom 18. 9. 1936 — Bau 2106/8.9 (ZdB. S. 1154).

b) Gem. RdErl. v. 25. 9. 1951 — II A 3.205 Nr. 1236/51; V/1 a 4305/51 (MBL. NW. S. 1237).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Außenstelle Essen,
alle Bauaufsichtsbehörden,
die Staatshochbauämter.

— MBL. NW. 1953 S. 1269.

Notiz

Die Dienststelle des Forsteinrichtungsamtes des Landes Nordrhein-Westfalen befindet sich ab 3. August 1953 im Corneliushaus, Düsseldorf, Königsallee 18. Fernsprechnummer: 20 686.

— MBL. NW. 1953 S. 1270.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.